



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Alltagsrott.
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Standard.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Routine.
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

- **Impressum Amtsblatt** 2
- **Öffentliche Bekanntmachungen** 3
 - ◆ Änderung der Abfuhrtermine der Müllabfuhr 3
 - ◆ Vollzug der Wassergesetze 3
 - ◆ Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025 4
 - ◆ Jahresabschluss 2023 der Landeshauptstadt Mainz 7
 - ◆ Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof / Münchwald 7
 - ◆ Wahl der Wehrführung und der stellvertretenden Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Mainz Bretzenheim 8
- **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO** 8
 - ◆ Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz, 13.11.2024 8
- **Gremien** 9
 - ◆ Werkausschuss der GWM 9
- **Stellenausschreibungen** 9
 - ◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung Sachbearbeitung Allgemeine Sozialhilfe (m/w/d) 9
 - ◆ Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende Kitaleitung 9
 - ◆ Amt für Jugend und Familie: Kitaleitung 9
 - ◆ Amt für Jugend und Familie: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit 9
 - ◆ Amt für Jugend und Familie: Fachkraft für Suchtprävention 9
 - ◆ Jobcenter: Sachbearbeitung 9
 - ◆ Bauamt: Sachbearbeitung 9
 - ◆ Hauptamt: Personalberatung 10
 - ◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung 10
 - ◆ Verkehrsüberwachungsamt: Sachgebietsleitung 10
 - ◆ Schulamt: Erste:r Schulsekretär:in 10
 - ◆ Schulamt: Schulsekretär:in 10
 - ◆ Amt für soziale Leistungen: Eingliederungshilfen 10
 - ◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung 10
 - ◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung 10
 - ◆ Amt für soziale Leistungen: Sachgebietsleitung 10

- ◆ Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung 10
- ◆ Amt für Jugend und Familie: Stellvertretende Leitung 10
- ◆ Bauamt: Sachbearbeitung 10
- ◆ Stadtplanungsamt: Technische:r Systemplaner:in 10
- ◆ Stadtplanungsamt: Zweite Vorzimmerkraft 10
- ◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung 10
- ◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in 10
- ◆ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung 10
- ◆ Grün- und Umweltamt: Bauleitung 10
- ◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in 11
- ◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner: in 11
- ◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in 11
- ◆ Grün- und Umweltamt: Zootierpfleger 11
- ◆ Grün- und Umweltamt: Baumkontrolleur:in 11
- ◆ Direkt bewerben 11

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Änderung der Abfuhrtermine der Müllabfuhr

Änderung der Abfuhrtermine der Müllabfuhr im Stadtgebiet Mainz Weihnachten 2024 und Jahreswechsel 2024/ 2025:

Weihnachten

Restabfall-, Papier- und Biotonnen (sowie Behälter). Die Leerung von Montag, den 23.12.2024, wird auf Samstag, den 21.12.2024 **vorgezogen**. Die restliche Wochenleistung wird am 23.12., 27.12. und 28.12.2024 (Mo., Fr.+Sa.) erbracht, d.h. es muss sowohl mit vorgezogener als auch mit verschobener Leerung gerechnet werden. Die KAW (Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR) erinnert daran, den Zugang zu den Gefäßen ab 6.00 Uhr zu ermöglichen!

Gelbe Säcke und Glas

Die Montagsleerung Glas wird auf **Samstag, den 21.12.2024, vorgezogen**.

Die Abholung der Gelben Säcke wird in **Mainz-Gonsenheim** auf **Samstag, den 21.12.2024, vorgezogen**.

Die restliche Wochenleistung (Glas und Gelbe Säcke) wird am 23.12., 24.12., 27.12. und 28.12.2024 erbracht. Verschiebungen erfahren Sie auch unter: mz.kaw-mainz-bingen.de ->Abfallkalender oder unter der Telefonnummer 06131/ 123456

Jahreswechsel 2024/ 2025 (Silvester/Neujahr)

Die Wochenleistung der Restabfall-, Papier- und Biotonnenabfuhr wird an den vier Arbeitstagen 30.12.2024 sowie 2.1., 3.1., und 4.1.2025 erbracht. Die KAW (Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR) erinnert daran, den Zugang zu den Gefäßen ab 6.00 Uhr zu ermöglichen!

Gelbe Säcke und Glas

Die Montagsleerung Glas wird auf **Samstag, den 28.12.2024, vorgezogen**.

Die Abholung der Gelben Säcke wird in **Mainz-Lerchenberg und Mainz-Mombach** auf **Samstag, den 28.12.2024, vorgezogen**.

Die restliche Wochenleistung (Glas und Gelbe Säcke) wird am 30.12., 31.12.2024 sowie am 2.1. und 3.1.2025 erbracht.

Verschiebungen erfahren Sie auch unter: mz.kaw-mainz-bingen.de

mainz-bingen.de ->Abfallkalender oder unter der Telefonnummer 06131/ 123456

Geänderte Öffnungszeiten

Die Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren, die Schadstoffannahmestelle in Budenheim und der Umweltladen sind am 24., 25., 26. und 31.12.2024 sowie am 01.01.2025 geschlossen.

Mainz, 26.11.2024

gez.

Bernhard Eck
Vorstand

Olaf Backhaus
Vorstand

Vollzug der Wassergesetze

Vollzug der Wassergesetze:

Hier: Planfeststellungsverfahren gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Hochwasserschutzmaßnahmen in Mainz-Mitte.

Der Planfeststellungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, vom 28.10.2024, Az. 6425-0001#2023/0003-0111 31 AB2, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

09.12.2024 bis einschließlich 23.12.2024 (2 Wochen)

beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Industriestraße 70, 55120 Mainz während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbescheid wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbescheid können nur von denjenigen eingelegt werden, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Mainz, den 29.11.2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 204 - Mainz zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur ein Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen wurde, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind dem zuständigen Kreiswahlleiter möglichst frühzeitig, nach aktuell geltender Lage

spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr,

einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 07. Januar 2025, 18 Uhr

der

**Bundeshwahlleiterin
Gustav-Stresemann-Ring 11**

65189 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tage nach der Bekanntgabe durch die Bundeswahlleiterin (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin / Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu



gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber:innen),

- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jede Bewerberin / jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von

Wahlberechtigten) müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Person anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für die bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jede unterzeichnende Person ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die unterzeichnende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des



Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Person müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am **27. Januar 2025**, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar 2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.



Anschriften des Landeswahlleiters und der Bundeswahlleiterin

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Telefon-Nr.: 02603/71-2000 o. 71-2380
Telefax-Nr.: 02603/71-4130
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internetadresse: www.wahlen.rlp.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon-Nr.: 0611/75-1
Telefax-Nr.: 0611/72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de
Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de

Anschrift des Kreiswahlleiters

Wahlleiter der Stadt Mainz
- Wahlbüro -
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
55116 Mainz
Telefon: 06131/12-3016 oder 12-3838
E-Mail: wahlen@stadt.mainz.de

Mainz, den 29. November 2024

gez.

Nino Haase
Wahlleiter

Jahresabschluss 2023 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023, in seiner Sitzung am 27. November 2024 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2023 einschließlich Anhang sowie der Prüfbericht des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Montag, 9. Dezember 2024 bis Freitag, 13. Dezember, sowie am Montag, 16. Dezember 2024 und Dienstag, 17. Dezember 2024,

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Eingangshalle des Stadthauses, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, öffentlich aus.

Mainz, den 04.12.2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof / Münchwald

Einladung
zur Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof / Münchwald** am **Donnerstag, den 12.12.2024, 16:00 Uhr**
Gemeinschaftssaal, Am Flugplatz 5856,
55126 Mainz (Layenhof)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Konstituierung der Zweckverbandsversammlung
2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers / der stellvertretenden Verbandsvorsteherin von 2024 bis 2029
3. Wahl der Mitglieder / Stellvertretungen des Rechnungsprüfungsausschusses
4. Wahl von zwei Vertretern, Vertreterinnen und Stellvertretung für den Fluglärmbeirat
5. Auflösung des Sozial- und Kulturförderungsausschusses
6. Einwohnerfragen
7. Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2023
 - a) Prüfungsbericht des Revisionsamtes der Stadt Mainz
 - b) Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss
8. Bericht über die Erschließungsmaßnahmen im 3. Bauabschnitt
9. Stand des Bebauungsplanverfahrens



10. Bericht über den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen
Stadtverwaltung Mainz, den 18.11.2024

11. Bericht über die Mietverwaltung
gez.

12. Bericht über die Naturschutzmaßnahmen 2023
Nino Haase
Oberbürgermeister

13. Unterrichtung gem. § 33 GemO über Verträge des Zweckverbandes mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten

14. Alternative Bewertung der Flugbewegungen

15. Bericht über Abbruchmaßnahmen

16. Verschiedenes

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz, 13.11.2024

TOP 7, Beschlussvorlage 1521/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die Auftragsvergaben und den Projektstand zur Kenntnis.

TOP 8, Beschlussvorlage 1523/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage beschließt der Werkausschuss die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

TOP 9, Beschlussvorlage 1181/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Vergabe der Winterdienstleistungen zu.

TOP 10, Beschlussvorlage 1579/2024

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung der Abschlussprüfung zu.

Nichtöffentlicher Teil:

17. Verschiedenes

Ingelheim, den 11.11.2024
Verbandsvorsteher

gez.

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Wahl der Wehrführung und der stellvertretenden Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Mainz Bretzenheim

Am Dienstag, den **14. Januar 2025 um 19:00 Uhr**, findet im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Bretzenheim, Zaybachstraße 33, 55128 Mainz, die Wahl der Funktion Wehrführer:in und die Wahl der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Wahlversammlung
2. Organisatorische Festlegungen zur Wahlversammlung
3. Bildung eines Wahlvorstandes
4. Informationen zur Wahlhandlung
5. Wahl der Funktion Wehrführer:in
6. Wahl der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in
7. Informationen zur Bestellung

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretzenheim, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.



→ **Gremien**

Werkausschuss der GWM

Einladung

**zur Sitzung des Werkausschusses der
Gebäudewirtschaft Mainz am
Donnerstag, 12.12.2024, 12:30 Uhr,
Videokonferenz**

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Personalangelegenheiten
 - 1.1. Einzelpersonalie
Vorlage: 1756/2024
 - 1.2. Einzelpersonalien
Vorlage: 1754/2024
2. Verschiedenes

Mainz, 03.12.2024

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

→ **Stellenausschreibungen**

Wir suchen Verstärkung

Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Allgemeine Sozialhilfe (m/w/d)
Kennziffer 50/59

Amt für Jugend und Familie:
Stellvertretende Kitaleitung
Stellvertretende Leitung Kita Kreyßigstraße (m/w/d)
Kennziffer 51/115

Amt für Jugend und Familie: Kitaleitung
Leitung Kita Emausweg (m/w/d)
Kennziffer 51/116

Amt für Jugend und Familie:
Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit
Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit,
Teamsekretariat (m/w/d)
Kennziffer 51/117

Amt für Jugend und Familie:
Fachkraft für Suchtprävention
Fachkraft für Suchtprävention (m/w/d)
Kennziffer 51/118

Jobcenter: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Unterhaltsheranziehung SGB II
(m/w/d)
Kennziffer JC/10

Bauamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung
Liegenschaftskataster/Bodenordnung (m/w/d)
Kennziffer 60/22



Hauptamt: Personalberatung
Personalberatung Betriebliches
Eingliederungsmanagement (BEM) (m/w/d)
Kennziffer 10/49

Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung laufender Betrieb
städtischer Kitas (m/w/d)
Kennziffer 51/109

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:
Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Haushalt (m/w/d)
Kennziffer 20/29

Amt für Jugend und Familie:
Stellvertretende Leitung
Stellvertretende Leitung
integrative Kita Lerchenberg (m/w/d)
Kennziffer 51/110

Verkehrsüberwachungsamt: Sachgebietsleitung
Sachgebietsleitung Kfz-Zulassungen (m/w/d)
Kennziffer 31/14

Bauamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Gremiendienste (m/w/d)
Kennziffer 60/19

Schulamt: Erste:r Schulsekretär:in
Erste:r Schulsekretär:in Integrierte
Gesamtschule Mainz-Bretzenheim (m/w/d)
Kennziffer 40/29

Stadtplanungsamt: Technische:r Systemplaner:in
Technische:r Systemplaner:in (m/w/d)
Kennziffer 61/40

Schulamt: Schulsekretär:in
Schulsekretär:in
Grundschule Mainz-Lerchenberg (m/w/d)
Kennziffer 40/30

Stadtplanungsamt: Zweite Vorzimmerkraft
Zweite Vorzimmerkraft (m/w/d)
Kennziffer 61/41

Amt für soziale Leistungen: Eingliederungshilfen
Sozialdienst/Fachdienst Eingliederungshilfe (m/w/d)
Kennziffer 50/55

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Bodenschutz (m/w/d)
Kennziffer 67/24

Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Eingliederungshilfen (m/w/d)
Kennziffer 50/56

Grün- und Umweltamt: Gärtner:in
Gärtner:in (m/w/d)
Kennziffer 67/47

Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Kostenersatz (m/w/d)
Kennziffer 50/61

Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Immissionsschutz (m/w/d)
Kennziffer 67/49

Amt für soziale Leistungen: Sachgebietsleitung
Sachgebietsleitung Allgemeine
Sozialhilfe und Flüchtlingskoordination (m/w/d)
Kennziffer 50/62

Grün- und Umweltamt: Bauleitung
Bauleitung Garten- und Landschaftsbau (m/w/d)
Kennziffer 67/52



Grün- und Umweltamt: Gärtner:in
Gärtner:in (m/w/d)
Kennziffer 67/53

Grün- und Umweltamt: Gärtner: in
Gärtner:in (m/w/d)
Kennziffer 67/54

Grün- und Umweltamt: Gärtner:in
Gärtner:in in der Baumpflanzkolonne (m/w/d)
Kennziffer 67/60

Grün- und Umweltamt: Zootierpfleger
Zootierpfleger:in (m/w/d)
Kennziffer 67/65

Grün- und Umweltamt: Baumkontrolleur:in
Baumkontrolleur:in (m/w/d)
Kennziffer 67/59

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team

www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung